

# Mitteilungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal  
= Journal forestier suisse**

Band (Jahr): **51 (1900)**

Heft 11

PDF erstellt am: **21.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Bei der Alphütte im Kalcherli erwartete die Exkursionsteilnehmer wieder eine Erfrischung, worauf sich ein Teil der nahe gelegenen Bergbahnstation zuwendete, während die Übrigen durch die Waldungen „Obtossen“ dem Thale zu marschierten, wobei gelungene Bilder lochweiser Plänterung die Gegner der Kahl Schlagwirtschaft erfreuten.

Zur Nachexkursion fand sich am Mittwoch Morgen noch eine stattliche Anzahl Teilnehmer ein. Ein eleganter Sommerwagen der Engelbergerbahn führte uns unter den Klängen der auch diesmal nicht fehlenden Stansermusik hinein nach dem unvergleichlichen Engelberg. Wenn hier auch das Forstliche gegenüber den Naturschönheiten der Gegend etwas in den Hintergrund trat, so hat doch keiner der Teilnehmer diesen höchst lohnenden Abstecher bereut und fand damit die ebenso lehrreiche als genußreiche diesjährige Forstversammlung einen sehr gelungenen Abschluß.

K. F. - R. R.



## Mitteilungen.

### Forstpolizeiliche Gesetzgebung im Kanton Bern.

(Korresp.) Den 9. September hielt Herr Oberförster Zürcher in Sumiswald vor der versammelten gemeinnützigen Berggesellschaft Wäderschwend in Niedtwil einen mit großem Beifall aufgenommenen Vortrag über die forstpolizeiliche Gesetzgebung betr. den Privatwald im Kanton Bern.

Herr Zürcher leitete seinen Vortrag ein mit dem Hinweise auf den Wirrwarr, welcher bezüglich der forstpolizeilichen Gesetzgebung zur Zeit im Kanton Bern besteht.

Die zum Teil noch geltende Gesetzgebung über diesen Gegenstand datiert noch aus dem 18. Jahrhundert und hat zur Grundlage die Forstordnung von 1786. Seit dieser Forstordnung seien im Kanton Bern unter Hrn. Forstdirektor Regierungsrat Weber von der Walachern zwei forstpolizeiliche Gesetze zu stande gekommen, insbesondere das Gesetz über die bleibenden Waldausreitungen vom 1. Dezember 1860. Man fragt sich heute, weshalb Herr Regierungsrat Weber, dem der bernische Große Rat, die damalige gesetzgebende Behörde, bereitwilligst Heeresfolge leistete, nicht ein durchgreifendes, die gesamte staatliche Forstpolizei umfassendes Gesetz schuf. Man vermutet, daß er an der Zwiespältigkeit des Kantons in Sachen der Gesetzgebung, die für den alten und den neuen Kantonsteil gesondert und ganz verschieden war, gescheitert sei; an der Schwierigkeit, ein beiden sich anpassendes Forstgesetz zu schaffen. Abgesehen

von dem Ausreutungsverbot war der Privatwald im Jura keinerlei forstpolizeilichen Beschränkungen unterworfen. Herr Regierungsrat Weber mußte erkennen, daß eine Lösung dieser Schwierigkeit nur von einem eidgenössischen Gesetze zu erwarten sei, und von ihm sei die erste Anregung zu einem schweizerischen Forstpolizeigesetz ausgegangen.

Durch die Bundesverfassung von 1874 erhielt der Bund die gesetzgebende Gewalt betreffend die Forstpolizei im Hochgebirge und erschien in Ausführung dessen das Bundesgesetz betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei im Hochgebirge vom 24. März 1876, welches Gesetz, nach Abänderung des Art. 24 der Bundesverfassung am 11. Juli 1897 und Einführung der forstlichen Oberaufsicht des Bundes über die gesamte Schweiz, auf die ganze Schweiz ausgedehnt wurde gemäß Bundesbeschluß vom 15. April 1898. Die Grundsätze dieses Gesetzes machen zur Stunde Regel bezüglich der Forstpolizei in der Schweiz, also auch im Kanton Bern. Da jedoch in den Schlußbestimmungen dieses Gesetzes bis zu dessen voller Durchführung in den Kantonen dem Bundesrate die Fürsorge für Erhaltung und Pflege der unter eidgenössischer Aufsicht stehenden Waldungen übertragen ist und während dieser Zwischenzeit die kantonalen Gesetzesbestimmungen über Abholzungen vorbehalten werden und da der Erlaß eines neuen forstpolizeilichen Bundesgesetzes verschoben worden ist, so hat durch Beschluß vom 29. Juli 1898 der Bundesrat in denjenigen Kantonen und Kantonsteilen, welche bisher der eidgenössischen Oberaufsicht nicht unterstellt waren, jeglichen Kahlschlag in Privatwaldungen und jede Abholzung in solchen zum Verkaufe ohne vorher erhaltene Bewilligung seitens der zuständigen kantonalen Behörde verboten, welches Verbot der bernische Regierungsrat durch eine Verordnung vom 17. August 1898 für den Kanton Bern in Vollzug gesetzt hat. Durch einen Entscheid der Polizeikammer des bernischen Obergerichts wurde jedoch dieser Verordnung die verbindliche Gesetzeskraft abgesprochen. In der Folge hat der Regierungsrat des Kantons Bern beim Großen Räte den Erlaß eines Dekretes beantragt, das unter dem eidgenössischen Gesetze für die Zwischenzeit bis zum Zustandekommen eines neuen Bundesgesetzes Geltung haben soll. Den bezüglichen, dem Großen Räte bereits vorgelegten Dekretsentwurf durchging nun der Redner, soweit er den Privatwald betrifft. Herr Zürcher vertrat die Auffassung, daß für das rechts der Emme gelegene Gebiet des Kantons die im Jahre 1878 gezogene Schutzwaldzone mit geringen Berichtigungen beizubehalten und nicht weiter auszu dehnen sei. Bezüglich des privaten Nichtschutzwaldes befürwortete er die vollständige Freigebung und Anheimstellung der Benutzung desselben an den Besitzer mit der einzigen Verpflichtung desselben zur Wiederaufforstung der abgeholzten Flächen.

Die Versammlung pflichtete dem Redner in dieser Auffassung bei und ein Vorschlag, bei den Behörden zu beantragen, in das Dekret den

Grundsatz einzuwickeln, auch der Privatwald sei vom Besitzer regelmäßig zu bewirtschaften, fand keine Unterstützung.

In der Diskussion kam noch zu Tage, daß die von Herrn Professor Landolt sel. befürwortete gemeinschaftliche Bewirtschaftung des Privatwaldes, wo diese versucht worden, nur das Ergebnis hatte, daß ein gemeinsamer Bannwart angestellt und gemeinsam Waldwege angelegt wurden; daß Herr Nationalrat Rudolf Brunner sel. von Bern der Ansicht war, der Privatwald sei aufzugeben. Ferner wurde bezüglich der sogenannten „Waldschlächter“ bemerkt, daß dieselben ihren eigenen Privatwaldbesitz, wenn sie mit solchem seßhaft sind, in der sorgsamsten Weise bewirtschaften und im eigenen Wald jede Waldschlächterei vermeiden. Hinsichtlich der großen Zerstückelung des bernischen Privatwaldes wurde hervorgehoben, daß dadurch die Waldschlächterei auf kleine Waldflächen eingeschränkt werde.

L. A.



### **Das Waldreglement einer aargauischen Ortsbürger- gemeinde vor dem schweiz. Bundesgericht.**

(Schluß.)

Der Große Rat machte diese Ansicht zu der seinigen und faßte folgende Schlußnahme: „Der Große Rat, in Erwägung, daß der Reg.=Rat des Kantons Aargau mit seinem Beschlusse vom 25. Februar 1898 anlässlich der Genehmigung des Waldreglementes der Ortsbürgergemeinde Zurzach innerhalb seiner verfassungsmäßigen und gesetzlichen Kompetenz gehandelt und dabei weder Verfassung noch Gesetz verletzt hat, beschließt die Beschwerde der Ortsbürgergemeinde Zurzach wird abgewiesen.“

Nun gelangte die Beschwerde an das schweiz. Bundesgericht, dasselbe weist sie ebenfalls ab und zwar wesentlich mit folgenden Motiven:

Wenn man die erste Aenderung, welche der Regierungsrat an dem Waldreglement der Rekurrentin vorgenommen hat, die Herabsetzung der Holzgabe für die ledigen Bürger, die keine eigene Haushaltung führen, auf die Hälfte, für sich allein ins Auge faßt, so dürfte es schwer fallen, die legale Grundlage zu finden, von der aus die Aenderung vom Reg.=Rat hätte anbefohlen werden können. Die Berufung auf § 31 des Forstgesetzes reicht nicht aus, und was den übrigen Inhalt des Forstgesetzes anbetrifft, so wird vom Reg.=Rat selbst nicht behauptet, daß der fragliche Genehmigungsvorbehalt durch denselben gefordert oder gerechtfertigt werde; insbesondere ist nicht geltend gemacht und nicht ersichtlich, daß die Aenderung vom forstwirtschaftlichen Standpunkte aus geboten erscheine, wie denn auch nirgends davon die Rede ist, daß es mit dem

Wirtschaftspläne nicht vereinbar wäre, wenn, wie früher, auch in Zukunft sämtlichen ledigen Bürgern die ganze Holzgabe zugewiesen würde. Die Sache stellt sich jedoch anders dar, wenn man die vom Reg.-Rat geforderte Neuerung im Zusammenhang mit den übrigen Bestimmungen des Reglements betrachtet und wenn man berücksichtigt, daß durch die Reduktion der Holzgabe für die ledigen Bürger, soweit sie nicht eigenen Haushalt führen, eine Gleichstellung derselben mit den ledigen Bürgerinnen bewirkt wird. So angesehen liegt in der Neuerung nicht nur eine billige Berücksichtigung eines bisher ungleich behandelten Teils der Nutzungsberechtigten — wie der Regierungsrat sich ausspricht — sondern auch eine durch die Verhältnisse durchaus begründete Anwendung des staatsrechtlichen Grundsatzes der Gleichheit vor dem Gesetze. Dieser verlangt, daß die Bürger, wenn die wesentlichen tatsächlichen Verumständungen gleich sind, auch rechtlich gleich behandelt werden und daß nicht in willkürlicher Weise einzelne Personen oder Personenklassen vor andern bevorzugt werden. Und nun ist doch im Wesentlichen mit Bezug auf den Bürgernutzen die Stellung der ledigen Frauen keine andere, als die der ledigen Männer ohne eigenen Haushalt. Die Grundlage der Berechtigung bildet die Zugehörigkeit zu der Korporation, in welcher Richtung ein Unterschied zwischen Bürger und Bürgerinnen nicht besteht. Was aber das Maß der Nutzung betrifft, so kann das verschiedene Geschlecht eine ungleiche Behandlung kaum rechtfertigen, sondern bloß die verschiedene Lebens- und Erwerbsstellung, daß nun aber in dieser Beziehung gegenwärtig ledige Frauen anders dastünden, als ledige Männer, kann jedenfalls allgemein nicht behauptet werden und speciell im Kanton Aargau existiert der beanstandete Verteilungsmodus in keiner Gemeinde des Kantons mehr, was beweist, daß derselbe dort nicht nur dem Billigkeitsgefühl, sondern auch dem Rechtsbewußtsein des Volkes nicht entspricht. Einem verfassungsrechtlichen Prinzip Nachachtung zu verschaffen, ist aber der Reg.-Rat, auch gegenüber der Autonomie der Gemeinden ebenso befugt, wie er darüber zu wachen hat, daß dieselben bei der Verwaltung ihrer Angelegenheiten den staatlichen Gesetzen nachleben.

Bezüglich des zweiten Punktes sagt das bundesgerichtliche Urteil: Mit der Reduktion des Holzablösungsgeldes bezweckt die Rekurrentin, einen Teil der Holzmacherkosten, die bisher von den einzelnen Nutzungsberechtigten erlegt worden waren, auf die allgemeine Waldkasse überzuwälzen. Dies bedeutet natürlich für die einzelnen Bürger eine Vermehrung des ihnen persönlich zukommenden Nutzens, und es ist bloß eine Umschreibung, wenn die Rekurrentin sagt, es handle sich lediglich darum, daß die Gemeinde eine Auslage selber tragen wolle, die sie sich früher von den Einzelnen habe ersehen lassen. Nach § 5 des Gesetzes über die Verwendung der Gemeindegüter und den Bezug der Gemeindesteuern ist nun eine solche Vermehrung nur zulässig, wenn dadurch weder die gute Verwaltung

und Erhaltung des Gutes und die Befriedigung der Gemeindebedürfnisse, noch die Steuerverhältnisse der Gemeinde beeinträchtigt werden. Vorliegend stützt sich der Regierungsrat einzig auf die letzte dieser Voraussetzungen, indem er ausführt: „Nach § 6 des erwähnten Gesetzes seien die Uberschüsse der Erträgnisse des Ortsbürgergutes der Einwohnergemeinde zur Deckung ihrer Bedürfnisse zu überlassen; die künftige Inanspruchnahme der ortsbürgerlichen Waldkasse für die bisher von den einzelnen Bezugsberechtigten bestrittenen Holzablösungsgebühren sei nun gleichbedeutend mit einer Schmälerung der bisherigen Zuschüsse an die Einwohnergemeinde, was zur Folge hätte, daß die Steuerverhältnisse der letztern in ungünstigem Sinne beeinflusst würden.“

Diese Schlußfolgerung ist an sich unanfechtbar und auch die Annahme der Rekurrentin, daß unter der Gemeinde, deren Steuerverhältnisse nicht zu Gunsten des einzelnen Nutzungsberechtigten sollen beeinträchtigt werden dürfen, die Ortsbürgergemeinde zu verstehen ist, ist unhaltbar. Auch der aarg. Große Rat hat sich in dieser Frage ohne Widerspruch dem Regierungsrat angeschlossen und da seine Auslegung des Gesetzes weder gegen den Wortlaut noch gegen Sinn und Geist des Gesetzes und der Verfassung verstößt, so ist dieselbe als Ausdruck des Willens der obersten zur Entscheidung solcher Fragen berufenen kantonalen Behörde auch vom Bundesgericht anzunehmen. Demnach war der Regierungsrat gestützt auf § 5 des Gesetzes vom 30. November 1846 befugt, der von der Ortsbürgergemeinde vorgenommenen Reduktion des Holzablösungsgeldes seine Genehmigung nicht zu erteilen, bezw. die Reduktion die er sogar ganz zu untersagen berechtigt gewesen wäre auf ein bestimmtes Maß zu beschränken.

Also beide Behörden, Großer Rat und Bundesgericht, kommen zu einem abweisenden Entscheid und wenn auch die Motivierung der letztern Behörde sich nicht vollständig mit derjenigen der erstern deckt, so ist vom forstwirtschaftlichen Standpunkte unsres Kantons aus die *T h a t s a c h e* der Rekursabweisung seitens des höchsten Richters vollauf zu begrüßen; sie hat eine grundsätzliche Bedeutung. Ein gegenteiliger Entscheid hätte einen enormen Rückschritt für die Bewirtschaftung und Benutzung der Gemeindewaldungen im Kanton Aargau, die sich sehen lassen dürfen, bedeutet. Der Begriff des Oberaufsichtsrechtes des Staates auf diesem Gebiete hätte an Bedeutung verloren, unser sehr gutes Forstgesetz vom Jahre 1860 wäre in einzelnen seiner Funktionen paralysiert worden. In forstlichen Kreisen begrüßt man daher, soweit wir gehört haben, das Urteil, aber auch in Kreisen, wo man für die Grundsätze der Gemeindevewaltung eine freie, weitblickende und doch gerechte Anschauung hat, sieht man es gern, daß nicht am Ende des Jahrhunderts der Aufklärung der „Bürgerknebel“ auf Kosten der Allgemeinheit Orgien zu feiern sich anschickt.

## Regulativ für den praktischen Kurs in Vermessungswesen und Wegebau der Schweiz. Forstschule.

(Vom 11. Juli 1900.)

Der schweizerische Schulrat,

in Ausführung des Abschnittes von Art. 1 des Reglementes für die praktische Prüfung zur Wählbarkeit an eine höhere kantonale Forststelle in der Schweiz (vom 22. Dez. 1896) lautend: „Zur praktischen Prüfung werden nur diejenigen Bewerber um Fähigkeitszeugnisse zugelassen, welche . . . durch ein Zeugnis der Forstschule sich über eine hinreichende praktische Fertigkeit im Vermessungswesen und Waldwegbau ausgewiesen,“ und im Einverständnis mit der Eidgen. Kommission für die praktische Prüfung an eine höhere kantonale Forststelle

beschließt:

Es wird an der schweizerischen Forstschule ein praktischer Kurs in Vermessungswesen und Wegebau nach folgenden Bestimmungen eingerichtet:

Art. 1. Zweck des Vermessungskurses ist, in Ergänzung der diesbezüglichen Vorlesungen und Übungen an der schweizerischen Forstschule, eine zusammenhängende Vermessung und ein Wegprojekt aufzunehmen und auszuarbeiten.

Hierbei gelten folgende Grundsätze:

a) Vermessung.

Die Größe des Komplexes beträgt für die einzelne Gruppe 10—20 ha. Wenigstens ein Teil der Fläche soll bewaldet sein.

Die Aufnahme geschieht nach Maßgabe der in Kraft bestehenden amtlichen Instruktion für die Triangulation und für Detailvermessung der öffentlichen Waldungen.

Besondere Schwierigkeiten im trigonometrischen Anschluß sind zu vermeiden.

b) Wegprojekt.

Die Länge des zu projektierenden Weges beträgt 200—300 m.

Bei der Ausführung sind die Anforderungen der Forstbenutzung an einen Waldweg (Gefällsverhältnisse, Ein- und Ausmündung in andere Straßen, Krümmungsradien für Langholztransporte etc.) zu berücksichtigen.

c) Für die Aufnahmen werden die Teilnehmer in Gruppen von je 3—4 Mann eingeteilt, welche gemeinschaftlich arbeiten.

Bei der Ausarbeitung des Wegprojektes ist durch besondere Angaben an die Teilnehmer für möglichste Abwechslung und Selbständigkeit in der Ausführung zu sorgen.

Art. 2. Mit der Leitung des Kurses ist der jeweilige Dozent für Ingenieurfächer an der schweizerischen Forstschule betraut. Im Verhinderungsfalle bezeichnet der schweizerische Schulrat einen Stellvertreter.

Allfällige Honorare und Entschädigungen, sowie eventuelle Aushilfe werden vom schweizer. Schulrate bestimmt.

Messgehülfen und Instrumente werden auf Rechnung der Schule gestellt.

Art. 3. Der Vermessungskurs findet während der Sommerferien statt, und zwar ist in der Regel die Terrainaufnahme auf Anfang, die Bureauarbeit auf Ende derselben anzuordnen.

Die Dauer der Terrainaufnahme soll, — außerordentlich ungünstige Witterungsverhältnisse ausgenommen — 24 Arbeitstage nicht überschreiten.

Die Bureauarbeiten sollen so eingerichtet werden, daß die ganze Arbeit ohne Störung des Unterrichtes zu verursachen, mit dem 31. Oktober abgeschlossen werden kann.

Art. 4. Spätestens am 31. Oktober hat jeder Teilnehmer seine ganze Arbeit dem Vorstand der Forstschule zu Händen der Abteilungskonferenz abzugeben.

Die abzuliefernden Arbeiten sind:

a) Vermessungsarbeit.

1. Trigonometrischer Netzplan;
2. Polygonometrischer Netzplan;
3. Handriß und Aufnahmehefte;
4. Reinplan;
5. Die Berechnungen (auf üblichen gedruckten Formularen);
6. Kurze Berichterstattung über den Gang der Arbeit.

b) Wegprojekt.

1. Feldbuch;
2. Längenprofil;
3. Querprofile;
4. Situationsplan;
5. Maßen- und Kostenberechnung (auf üblichen gedruckten Formularen).

Art. 5. Teilnehmer des Kurses sind diejenigen Studierenden des 4. Semesters der schweizerischen Forstschule, welche sich bis Ende April beim Vorstande der Abteilung hierfür angemeldet, und den 2. Jahreskurs mit Erfolg absolviert haben.

Ueber Zulassung anderer Teilnehmer, oder von Repetenten entscheidet, nach Anhören des Leiters der Übungen, der schweizerische Schulrat.

Für Repetenten gilt im allgemeinen der Grundsatz, daß solchen Teilnehmern, welche aus Mangel an Fleiß, oder aus Nachlässigkeit einen frühern Vermessungskurs ohne Erfolg, oder nicht bis zu Ende mitgemacht haben, die Wiederholung verweigert werden soll, den andern dagegen, wenn es die übrigen Verhältnisse gestatten, gewährt werden kann.

Art 6. Der Leiter der Uebungen unterbreitet je in der Sitzung des 3. Quartales (Juni) der Konferenz der Forstschule seine Anträge betreffend Auswahl des Terrains und Organisation des Kurses.

In der Sitzung des I. Quartales (Dezember) des darauf folgenden Schuljahres unterbreitet er ihr die von ihm geprüften Arbeiten, mit seiner Kritik derselben und seinen Anträgen auf Notenerteilung.

Art. 7. Die von der Konferenz bereinigten Anträge gehen an den schweizerischen Schulrat.

Der Antrag auf Zulassung oder nicht Zulassung zum praktischen Examen geschieht nach gleichen Grundsätzen wie bei der forstlich wissenschaftlichen Wählbarkeitsprüfung.

Art. 8. Die eingereichten Arbeiten verbleiben bis zur Schlußdiplom- oder wissenschaftlichen Wählbarkeitsprüfung, eventuell bis zum Austritte des Teilnehmers aus der Forstschule, bei den Akten der Forstschule und werden wie andere Prüfungsarbeiten behandelt. Nachher gehen sie an den Autor zurück.

Art. 9. Kandidaten zur praktischen Wählbarkeitsprüfung, welche ihre Vermessungsarbeit oder ihr Wegprojekt nicht im Vermessungskurs gemacht haben und diese Arbeiten privatim auszuführen gedenken, haben bis spätestens Ende Mai den Vorstand der schweizerischen Forstschule, zu Händen der Konferenz, hievon zu benachrichtigen, mit genauer Angabe der gewählten Terrainabschnitte und der Art und Weise der geplanten Ausführung.

Die Konferenz beschließt in ihrer Junisitzung Genehmigung oder Abweisung, respektive Abänderung des Vorschlages und bestimmt einen Termin zur Ablieferung der Arbeit.

Die Prüfung und Beurteilung der Arbeit geschieht sodann durch den Leiter des Vermessungskurses, nach den Grundsätzen der Art. 6 und 7 dieses Regulatives.

Gesuche um Erteilung des Zeugnisses über hinreichende praktische Fähigkeit im Vermessungswesen und Waldwegbau, auf Grund früher ausgeführter Arbeiten werden von der Konferenz der Forstschule, nach Einsicht und Prüfung der betreffenden Arbeiten, sowie eines Zeugnisses, welches die selbständige Ausführung derselben bescheinigt, begutachtet und gehen zur Entscheidung an den schweizerischen Schulrat.

Namens des schweizerischen Schulrates,

Der Präsident: sig. **S. Bleuler.**

